ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht *Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren*

Buch IV – Verträge

Redaktionsteam der Überarbeitung 2026:
Martina Conticelli, Paul Craig, Deirdre Curtin,
Giacinto della Cananea, Diana-Urania Galetta, Herwig C. H. Hofmann,
Joana Mendes, Oriol Mir, Jens-Peter Schneider, Ulrich Stelkens,
Marek Wierzbowski, Jacques Ziller

Übersetzung der Einführung und Vorschriften durch
Jens-Peter Schneider

auf der Basis der 2015 im C.H.Beck Verlag publizierten deutschen Fassung des ReNEUAL-Musterentwurfs[1]

© SC ReNEUAL

[1] Das ReNEUAL Steering Committee dankt dem C.H. Beck Verlag für die Erlaubnis, die 2015 dort publizierte Übersetzung der Vorschriften des Musterentwurfs 2014 als Grundlage für die deutsche Fassung der Überarbeitung 2026 zu nutzen; vgl. für die Originalfassung Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015, mit zusätzlichen, hier nicht wiederholten Einführungen und Erläuterungen der 2015 publizierten Vorschriften.

Buch IV – Verträge

A. Einführung in die Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren von Buch IV

(1) Die Begründung für die Überarbeitung im Jahr 2026 hinsichtlich automatisierter Verfahren in Buch III wurde bereits in der Einleitung zu Buch I dargelegt. Der zentrale Grundsatz ist im neuen **Artikel IV-7 Absatz 3** – auf den die Artikel IV-10 Absatz 1, IV-21 and IV-39 Absatz 1 verweisen – festgehalten und spiegelt die geänderte Präambel des Musterentwurfs: Die im Musterentwurf verankerten **verfahrensrechtlichen Pflichten und Rechte** dürfen in automatisierten Verfahren **nicht beeinträchtigt** werden und zwar unabhängig davon, ob diese Verfahren dem Abschluss, der Durchführung oder Beendigung eines EU-Vertrags dienen. Das Gleiche gilt für die „Grundsätze einer guten Verwaltung", die EU Behörden gemäß **Artikel IV-39 Absatz 1 Satz 2** gegenüber Subunternehmern zu beachten haben.

(2) In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz wurden nur wenige **inhaltliche Änderungen** vorgenommen, um wichtige Details bestehender Verfahrensrechte oder -pflichten zu präzisieren und sie an die besonderen Herausforderungen automatisierter Verfahren anzupassen, die dem Abschluss, der Erfüllung oder der Beendigung von EU-Verträgen dienen. Darüber hinaus beschränken sich diese Änderungen größtenteils auf die **Einfügung neuer Verweise auf die spezifischen Vorschriften zu automatisierten Verfahren in Buch II und III** sowie der Anpassung von den bereits in Buch IV verankerten bestehenden Verweisen auf Buch II und III **(Artikel IV-6 Absatz 1 sowie Artikel IV-7 Absatz 1, IV-21 und IV-39 Absatz 1)**. Alle Verweise in Buch IV auf Bestimmungen der Bücher II und III beziehen sich auf deren aktuelle Fassung gemäß der Überarbeitung im Jahr 2026.

(3) Eine grundlegendere Ergänzung in Buch IV betrifft **Artikel IV-12 Absatz 3** über die Anwendung voll- oder halbautomatisierter Verfahren bei der Bewertung von Angeboten in wettbewerblichen Vergabeverfahren (für Einzelheiten siehe die Erläuterungen zu Artikel IV-12). Weitere Änderungen sind eher technischer

© SC ReNEUAL

und/oder klarstellender Natur (**Artikel IV-2 Absätze 11 und 12, IV-3 Absatz 5, IV-7 Absätze 3 und 4, IV-10 Absatz 1 sowie IV-20 Absatz 1**).

(4) Schließlich stellte sich die Frage, ob und inwieweit es notwendig oder ratsam wäre, in Buch IV Verweise auf das **UNCITRAL-Modellgesetz über automatisierte Vertragsabschlüsse (2024)** aufzunehmen. Das UNCITRAL-Modellgesetz bietet den nationalen Gesetzgebern eine Reihe international akzeptierter Regeln, um rechtliche Hindernisse für automatisierte Vertragsabschlüsse zu überwinden. Insbesondere stellt es einen Rahmen für die rechtliche Anerkennung des Einsatzes von Automatisierung und KI bei Vertragsabschluss und -erfüllung zur Verfügung.[2] Letztendlich wurde beschlossen, solche Verweise nicht aufzunehmen. Buch IV verzichtet generell auf **materiellrechtliche Vorschriften des öffentlichen Vertragsrechts** über den Abschluss und die Erfüllung von EU-Verträgen. Stattdessen verweist es entweder auf das EU-Recht (Artikel IV-4) oder auf das Recht eines Mitgliedstaats (Artikel IV-5), je nach dem gemäß den in Artikel IV-3 festgelegten Kriterien auf einen EU-Vertrag anwendbaren Recht. Ob sich das nationale oder das unionsrechtliche Schuldrecht am UNCITRAL-Modellgesetz orientieren sollte, fällt nicht in den Anwendungsbereich von Buch IV und des ReNEUAL-Musterentwurfs. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das UNCITRAL-Modellgesetz in erster Linie als Instrument zur Erleichterung des grenzüberschreitenden E-Commerce durch die Harmonisierung handelsrechtlicher Standards konzipiert ist. Sein Schwerpunkt liegt auf den privatrechtlichen Aspekten des digitalen Handels, die nicht immer mit den spezifischen Anforderungen des öffentlichen Vertragsrechts übereinstimmen.

© ReNEUAL SC

[2] Vgl. https://uncitral.un.org/en/mlac.

B. Regeln[3]

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

IV-1 Anwendungsbereich

(1) Buch IV findet auf alle Verträge und rechtsverbindliche Vereinbarungen Anwendung, die

(a) zwischen einer EU-Behörde und einer Privatperson geschlossen werden;

(b) zwischen einer EU-Behörde und einer Behörde eines Mitgliedstaates geschlossen werden, wenn die mitgliedstaatliche Behörde als Dienstleister auf dem Markt auftritt und den Vertrag mit der EU-Behörde schließt, als wäre sie eine Privatperson.

(c) Buch IV findet auf nicht von b) erfasste Verträge zwischen einer EU-Behörde und einer Behörde eines Mitgliedstaates Anwendung, soweit dies unter Berücksichtigung der verwaltungsorganisationsrechtlichen Natur des Vertrages angemessen ist.

(2) Absatz (1) (a) und (b) dieses Artikels findet entsprechende Anwendung auf Verträge zwischen EU-Behörden.

(3) Auf Subunternehmerverträge, die zur Erfüllung von EU-Verträgen geschlossen werden, finden nur die Sondervorschriften des Kapitels 4 von Buch IV Anwendung.

(4) Buch IV ist nicht auf die von EU-Behörden geschlossenen völkerrechtlichen Verträge anwendbar.

© SC ReNEUAL

[3] Die Vorschriften, die mit der Überarbeitung 2026 zu der Version von 2015 hinzugefügt wurden, sind grau hinterlegt. Die Übersetzung der übrigen Vorschriften aus der Originalfassung von 2014 entspricht der in Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015; ihre Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung des C.H. Beck Verlags.

IV-2 Begriffsbestimmungen

(1) „Vertrag“ ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, um ein verbindliches Rechtsverhältnis oder eine sonstige Rechtswirkung zu begründen.

(2) „Vertragspartner“ sind die Personen, die ein Vertragsverhältnis mit einer EU-Behörde eingegangen sind.

(3) „EU-Vertrag“ ist jeder Vertrag im Sinne von Artikel IV-1 (1) und (2).

(4) [1]„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ sind Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt sind. [2]Eine Vertragsbedingung ist dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus von einer Partei abgefasst wurde und die andere Partei deshalb keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

(5) „Bewerber“ sind alle Personen, die einen Antrag oder ein Angebot in einem wettbewerblichen Vertragsabschlussverfahren im Sinne von Kapitel 2 Abschnitt 3 von Buch IV gestellt haben.

(6) „Partei“ ist die EU-Behörde oder der Vertragspartner als Parteien eines EU-Vertrages.

(7) „Interessenten“ sind alle Personen, die ihr Interesse bekundet haben, einen EU-Vertrag zu schließen, sofern kein wettbewerbliches Vertragsabschlussverfahren im Sinne von Kapitel 2 Absatz 3 von Buch IV stattgefunden hat, oder die von der Teilnahme an einem solchen Verfahren ausgeschlossen wurden.

(8) „Besondere Pflichten der EU-Behörden als Hoheitsträger“ sind die Pflichten einer EU-Behörde zur Achtung der Grundrechte gemäß Artikel 6 EUV, der allgemeinen Rechtsgrundsätze des EU-Rechts, der auf das Verfahren zum Abschluss eines Vertrages anwendbaren EU-Vorschriften, der EU-Haushalts- und Finanzvorschriften sowie der sonstigen allgemeinen oder besonderen Pflichten des EU-Rechts für EU-Behörden als Hoheitsträger.

(9) „Subunternehmer“ sind alle Personen, die ein Vertragsverhältnis mit einem Vertragspartner eingegangen sind, um einen bestehenden EU-Vertrag zu erfüllen.

(10) „Dritte“ sind alle Personen, die nicht Partei des EU-Vertrages sind.

© SC ReNEUAL

(11) „Automatisiertes Entscheidungssystem“ ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das eine Entscheidung ohne vorherige menschliche Überprüfung erlässt (vollständig automatisierte Entscheidung) oder das eine menschliche Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst (teilweise automatisierte Entscheidung).

(12) „Automatisiertes Verfahren“ ist ein Verwaltungsverfahren, in dem eine Verwaltungsmaßnahme durch ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem vollständig durchgeführt wird (vollständig automatisiertes Verfahren) oder durch ein solches System wesentlich beeinflusst wird (teilweise automatisiertes Verfahren).

IV-3 Bestimmung des auf EU-Verträge anwendbaren Rechts

(1) [1]Ein EU-Vertrag unterliegt entweder dem EU-Recht, dem Recht eines Mitgliedstaates oder dem Recht eines Drittstaates. [2]Legt ein EU-Rechtsakt das anwendbare Vertragsrecht fest, können die Parteien kein anderes Recht für den Vertrag wählen.

(2) [1]Ein EU-Vertrag unterliegt ausschließlich dem EU-Recht, wenn

(a) ein EU-Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht;

(b) der Vertrag ein Vertrag im Sinne des Artikel IV-1(1)(c) ist;

(c) der Vertrag bereits bestehende unionsrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien abändert oder aufhebt;

(d) die Pflichten der EU-Behörde nur mittels eines Rechtsakts nach Artikel 288 AEUV oder vergleichbarer Handlungen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch die EU-Behörde voraussetzen, die ihr durch EU-Recht übertragen worden sind, erfüllt werden können;

(e) ein EU-Rechtsakt einheitliche Regeln für die Hauptpflichten des jeweiligen Vertrags aufstellt, die für die Vertragsparteien unmittelbar verbindlich sind. [2]Dies gilt insbesondere, wenn einseitige Befugnisse den Vertrag zu ändern oder die vertraglichen Verpflichtungen durchzusetzen nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

© SC ReNEUAL

(3) Im Sinne von Absatz (2) (e) dieses Artikels gelten insbesondere die folgenden Verträge als ausschließlich dem EU-Recht unterliegend:

(a) Dienstverträge nach dem EU-Personalstatut;

(b) Finanzhilfevereinbarungen nach der EU-Haushaltsordnung;

(c) Finanzhilfevereinbarungen nach EU-Bestimmungen, die Forschungsrahmenprogramme umsetzen.

(4) [1]Unterliegt ein EU-Vertrag nicht dem EU-Recht, unterliegt er dem Recht des Mitgliedstaates, das die Parteien nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) gewählt haben. [2]Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben oder die getroffene Rechtswahl unwirksam ist, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 zur Bestimmung des anwendbaren mitgliedstaatlichen Rechts anzuwenden.

(5) Alle „Konzessionsverträge“ und „öffentlichen Aufträge“ gemäß Artikel 2 Nr. 14 und Nr. 57 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2024/2509 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden als Verträge im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels betrachtet.

(6) [1]Das Recht eines Drittstaates ist auf einen Vertrag im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels anwendbar, wenn sich dies aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ergibt. [2]Auf Verträge, die dem Recht der Drittstaaten unterliegen, finden diejenigen Bestimmungen des Buches IV entsprechende Anwendung, die sich auf EU-Verträge beziehen, die mitgliedstaatlichem Recht unterliegen.

© SC ReNEUAL

IV-4 Anwendbare Bestimmungen für ausschließlich dem EU-Recht unterliegende EU-Verträge

EU-Verträge gemäß Artikel IV-3 (2) unterliegen den Bestimmungen von Buch IV, den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen, dem sektorspezifischen EU-Recht, den allgemeinen Grundsätzen des EU-Vertragsrechts und den sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen des EU-Rechts.

IV-5 Anwendbare Bestimmungen für dem mitgliedstaatlichen Recht unterliegende EU-Verträge

(1) [1]Unterliegt ein EU-Vertrag dem Recht eines Mitgliedstaates, besitzt die EU-Behörde entsprechend Artikel 335 AEUV in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. [2]Die EU-Behörde kann sich nicht auf die Hoheitsbefugnisse berufen, über die nach dem Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten ihre eigenen Hoheitsträger verfügen. [3]Artikel 343 AEUV über Vorrechte und Befreiungen bleibt unberührt.

(2) Ist auf einen EU-Vertrag mitgliedstaatliches Recht anwendbar, entbindet dies die EU-Behörde nicht von ihren Pflichten zur Achtung der Grundrechte gemäß Artikel 6 EUV, der allgemeinen Rechtsgrundsätze des EU-Rechts, der auf das Verfahren zum Abschluss eines Vertrages anwendbaren EU-Vorschriften, der EU-Haushalts- und Finanzvorschriften sowie der sonstigen allgemeinen oder besonderen Pflichten des EU-Rechts für EU-Behörden als Hoheitsträger.

Kapitel 2: Das Vertragsabschlussverfahren

Abschnitt 1: Vorbereitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

IV-6 Verfahren für die Ausarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) [1]Die Vorschriften von Buch II, einschließlich der für automatisierte Datenverarbeitungssysteme geltenden, finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren für die Ausarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die EU-Behörde. [2]Dies gilt nicht für

(a) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Musterverträgen, die Bestandteil eines Gesetzgebungsaktes oder eines Rechtsaktes mit allgemeiner Geltung im Sinne von Artikel II-1 (1) sind.

(b) unwesentliche Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere, wenn damit Verträge an neue Gesetzgebung oder Rechtsprechung angepasst werden sollen oder wenn sie ausschließlich

© SC ReNEUAL

vorteilhaft für den Vertragspartner sind; Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Verwendung automatisierter Datenverarbeitungssysteme durch die EU-Behörde gelten als wesentlich.

(2) [1]Allgemeine Geschäftsbedingungen können im beschleunigten Verfahren nach Artikel II-6 erlassen werden. [2]Sie dürfen dann nur innerhalb von 18 Monaten seit ihrer erstmaligen Verwendung verwendet werden. [3]Werden neue Allgemeine Geschäftsbedingungen nach dem allgemeinen Rechtssetzungsverfahren erlassen, muss die EU-Behörde ihrem Vertragspartner eine Vertragsänderung zur Einbeziehung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten. [4]Satz 2 dieses Absatzes ist nicht anwendbar, wenn

(a) der Vertrag von beiden Parteien vollständig erfüllt worden ist;

(b) die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vergleich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im beschleunigten Verfahren erlassen wurden, für den Vertragspartner nachteilig sind.

(3) Sätze 2 und 3 von Absatz (2) finden entsprechende Anwendung, wenn

(a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem EU-Vertrag nicht nach Absatz (1) dieses Artikels ausgearbeitet wurden oder wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem Inkrafttreten dieses Musterentwurfs erlassen wurden;

(b) der Rechtsakt mit allgemeiner Geltung nach Absatz (1) (a) dieses Artikels im beschleunigten Verfahren nach Artikel II-6 erlassen werden kann.

(4) [1]Auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von der EU-Behörde gestellt und nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind, kann sich die EU-Behörde dem Vertragspartner gegenüber nur berufen, wenn der Vertragspartner von diesen Bestimmungen Kenntnis hatte oder wenn die EU-Behörde vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um den Vertragspartner auf sie aufmerksam zu machen. [2]Ein bloßer Verweis auf die Geschäftsbedingungen im Vertragsdokument reicht nicht aus, um den Vertragspartner auf diese in ausreichender Weise aufmerksam zu machen, selbst wenn der Vertragspartner das Dokument unterschreibt. [3]Abschnitt 3 von Kapitel 3 aus Buch IV bleibt unberührt.

© SC ReNEUAL

Abschnitt 2: Allgemeine Verfahrensvorschriften

IV-7 Anwendbarkeit von Buch III

(1) Soweit nichts anderes in Buch IV bestimmt ist, finden die nachfolgenden Artikel aus Buch III auf die Entscheidung einer EU-Behörde, einen EU-Vertrag abzuschließen, entsprechende Anwendung:

- Artikel III-3 – Grundsätze des fairen Verfahrens und der Unparteilichkeit;
- Artikel III-3a – Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen;
- Artikel III-4 – Online-Information über Verwaltungsverfahren;
- Artikel III-5 – Einleitung;
- Artikel III-6 – Besondere Vorschriften für Antragsverfahren;
- Artikel III-7 – Verantwortliche Bedienstete;
- Artikel III-8 – Verfahrensdurchführung und Verfahrensrechte;
- Artikel III-10 – Amtsermittlungsgrundsatz;
- Artikel III-11 – Ermittlungen auf der Grundlage eines Ersuchens;
- Artikel III-13 – Kooperationspflichten der Parteien;
- Artikel III-14 – Schutz vor Selbstbelastung und Vertraulichkeit der Rechtsberatung;
- Artikel III-15 – Zeugen und Sachverständige;
- Artikel III-22 – Akteneinsicht;
- Artikel III-23 – Anspruch auf rechtliches Gehör nachteilig betroffener Personen;
- Artikel III-29 – Begründungspflicht;
- Artikel III-30 – Rechtsbehelfsbelehrung;

© SC ReNEUAL

– Artikel III-31 – Anforderungen an Form und Sprache;

– Artikel III-32 – Entscheidungen in elektronischer Form.

(2) [1]Absatz (1) dieses Artikels findet auf die Entscheidung einer EU-Behörde, eine Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Vertrages anzubieten oder anzunehmen, entsprechende Anwendung. [2]Artikel IV-9 (3) bleibt unberührt.

(3) Die in diesem Musterentwurf niedergelegten Verfahrenspflichten und Verfahrensrechte gelten gleichermaßen in automatisierten Verfahren.

(4) Die zuständigen Behörden bleiben verantwortlich für vollständig oder teilweise automatisierte Entscheidungen im Sinne von Absätzen 1 und 2. Falls das automatisierte Entscheidungssystem von Dritten bereitgestellt wird, muss die zuständige Behörde Vorkehrungen dafür treffen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Musterentwurf nachkommen kann.

IV-8 Verhältnis zu gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Weigerung, einen Vertrag zu schließen oder zu ändern, ist eine Entscheidung im Sinne von Artikel III-2.

(2) [1]Jede Person, die an einem wettbewerblichen Vertragsabschlussverfahren teilgenommen hat oder Interesse bekundet hat, den Vertrag zu schließen, kann ein Verfahren nach Artikel 263 AEUV gegen die Zuschlagsentscheidung im Sinne von Artikel IV-18 anstrengen. [2]Hat ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht stattgefunden, kann das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren selbst dann angestrengt werden, wenn die Entscheidung nicht an diese Person gerichtet ist.

(3) Die Frist des Artikels 263 AEUV läuft von der Bekanntgabe der zum Vertragsschluss führenden Entscheidung gegenüber dem Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(4) [1]Hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine Entscheidung einer EU-Behörde, die Grundlage für den Abschluss eines EU-Vertrages war, für nichtig erklärt, muss die EU-Behörde zur Umsetzung der Nichtigkeitserklärung die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Vertragsbeziehungen zu beenden,

© SC ReNEUAL

soweit der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat. [2]Diese Pflicht zur Vertragsbeendigung gewährt der vertragsschließenden EU-Behörde nur unter den Voraussetzungen des Kapitels 3 dieses Buches das Recht, den Vertrag zu kündigen, zu ändern oder dessen Unwirksamkeit zu erklären. [3]Die sich aus Artikel 340 (2) AEUV ergebenden Pflichten bleiben davon unberührt.

Abschnitt 3: Wettbewerbliches Vertragsabschlussverfahren

IV-9 Anwendungsbereich

(1) Das wettbewerbliche Vertragsabschlussverfahren findet Anwendung auf den Abschluss von EU-Verträgen, wenn

(a) die vertragsschließende EU-Behörde rechtlich nicht verpflichtet ist, mit jeder Person, die die Vertragsabschlusskriterien erfüllt, einen EU-Vertrag zu schließen;

(b) die vertragsschließende EU-Behörde nicht durch einen Rahmenvertrag, eine Entscheidung oder in anderer Weise rechtlich gebunden ist, den Vertrag mit einer bestimmten Person zu schließen.

(2) Die auf EU-Verträge anwendbare Sondervorschriften des Vertragsabschlussverfahrens gemäß Artikel IV-3 (3) und (5) sowie das sonstige unionsrechtliche, sektorspezifische wettbewerbliche Vertragsabschlussverfahrensrecht gehen den Vorschriften aus diesem Abschnitt vor.

(3) [1]Eine wesentliche Änderung der Bestimmungen eines EU-Vertrages während seiner Laufzeit gilt als neuer Vertragsschluss, der den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt. [2]Eine Änderung ist wesentlich, wenn der Vertrag vom ursprünglich geschlossenen wesentlich abweicht. [3]Änderungen, die sich aus den in Artikel IV-6 (2) und (3), Artikel IV-8 (4), Artikel IV-23 (3), Artikel IV-24 (3), Artikel IV-28, Artikel IV-32 vorgesehenen Rechten ergeben, sind in der Regel als unwesentlich zu behandeln.

© SC ReNEUAL

IV-10 Allgemeine Grundsätze

(1) Artikel IV-7 (1) gilt subsidiär für wettbewerbliche Vertragsabschlussverfahren, soweit Artikel IV-7 (3) und (4) direkt anwendbar sind.

(2) [1]Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten als eingehalten, wenn die vertragsschließende EU-Behörde in geeigneten Fällen die in Artikel IV-9 (2) genannten Vorschriften entsprechend anwendet. [2]Gleiches gilt für die in diesen Vorschriften enthaltenen Ausnahmen.

IV-11 Vorherige Bekanntmachung

(1) [1]Vor Abschluss eines EU-Vertrages hat die vertragsschließende EU-Behörde eine hinreichend zugängliche Bekanntmachung sicherzustellen, um ein wettbewerbsorientiertes und unparteiisches Vertragsabschlussverfahren zu gewährleisten. [2]Eine Bekanntmachung ist hinreichend zugänglich, wenn nach den Bedingungen des relevanten Marktes jede Person mit einem berechtigten Interesse an dem EU-Vertrag vor Erlass der Zuschlagsentscheidung Zugang zu allen Informationen hat, die es ihr ermöglichen, ihr Interesse am Vertragsschluss zu bekunden.

(2) [1]Die Wahl des für die Vergabebekanntmachung am besten geeigneten Mediums ist Sache der vertragsschließenden EU-Behörde. [2]Die Wahl des Mediums berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung hinsichtlich der Bedeutung des Vertrags für den jeweiligen relevanten Markt, insbesondere aufgrund des Vertragsgegenstands, des Vertragswertes und der gängigen Praxis im entsprechenden Wirtschaftszweig.

(3) Angemessene Veröffentlichungsmedien sind:

- Bekanntmachungen auf der Website der EU-Behörde,
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union/ der TED-Datenbank (Tenders Electronic Daily),
- Veröffentlichung in nationalen Ausschreibungsblättern, nationalen oder regionalen Zeitungen oder Fachpublikationen, soweit nur ein lokaler,

© SC ReNEUAL

regionaler oder spezialisierter Markt für den jeweiligen Vertragsgegenstand relevant ist.

IV-12 Inhalt der Bekanntmachung und Vertragsdokumente

(1) [1]Die Bekanntmachung kann sich auf eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Merkmale des abzuschließenden EU-Vertrages und des Vertragsabschlussverfahrens sowie eine Aufforderung zur Kontaktierung der jeweiligen EU-Behörde beschränken. [2]Bei Bedarf kann sie durch Zusatzinformationen ergänzt werden, die im Internet oder auf Anfrage bei der vertragsschließenden EU-Behörde erhältlich sind. [3]Die Bekanntmachung und die zusätzlichen Unterlagen sollten die Informationen enthalten, die interessierte Personen üblicherweise für die Entscheidung benötigen, ob sie ein Interesse an dem Vertrag bekunden sollen.

(2) [1]Der Vertragsgegenstand ist in den Vertragsdokumenten diskriminierungsfrei zu beschreiben. [2]In der Beschreibung der verlangten Produkt- oder Dienstleistungsmerkmale darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktionsmethode verwiesen werden, soweit dies nicht durch den Vertragsgegenstand gerechtfertigt ist und der Verweis mit dem Zusatz “oder gleichwertig” versehen ist.

(3) Sofern die abschließende Entscheidung über einen Vertragsschluss vollständig oder teilweise automatisiert erfolgt, wird dies förmlich bestätigt. Die förmliche Bestätigung enthält die Angaben gemäß Artikel III-3a (1) sowie einen Link zur der durch die EU-KI-Verordnung errichteten Datenbank über Hochrisiko-KI-Systeme, sofern ein solches System genutzt wird.

IV-13 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

In folgenden Fällen können die vertragsschließenden EU-Behörden mittels des Verhandlungsverfahrens EU-Verträge ohne vorherige Bekanntmachung vergeben:

(a) wenn aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten der EU-Vertrag nur an eine bestimmte Person vergeben werden kann;

(b) wenn den Vorschriften dieses Abschnittes nicht entsprochen werden kann, weil und soweit unbedingt erforderlich dringendes Handeln aufgrund für die EU-Behörde nicht voraussehbarer Ereignisse geboten ist. Die Umstände, die ein dringendes Handeln begründen, dürfen nicht auf ein Verschulden der vertragsschließenden EU-Behörde zurückzuführen sein;

(c) in vergleichbaren Fällen, insbesondere, wenn die EU-Behörde Vertragsabschlussverfahren im Sinne von Artikel IV-10 (2) entwickelt hat und anwendet.

IV-14 Gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten

(1) Die vertragsschließende EU-Behörde darf keine Bedingungen stellen, die Personen, die an einem Vertrag interessiert sein könnten, direkt oder indirekt diskriminiert.

(2) Müssen Bewerber Bescheinigungen, Diplome oder andere schriftliche Nachweise vorlegen, sind Dokumente, die ein entsprechendes Gewährleistungsniveau aufweisen, von allen Mitgliedstaaten zu akzeptieren.

(3) Die Fristen für die Interessensbekundungen und für die Angebotsabgabe müssen so lang sein, dass Personen aus allen Mitgliedstaaten eine fundierte Einschätzung vornehmen und ein Angebot erstellen können.

(4) Alle Bewerber müssen vorherigen Zugang zu den geltenden Vorschriften und Gewissheit über deren diskriminierungsfreie Anwendung haben.

IV-15 Begrenzung der Zahl der zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Bewerber

(1) [1]Der vertragsschließenden EU-Behörde steht es frei, durch bestimmte Maßnahmen die Zahl der Bewerber auf ein angemessenes Maß zu beschränken,

© SC ReNEUAL

sofern dies auf transparente und diskriminierungsfreie Weise geschieht. [2]Dazu muss die jeweilige EU-Behörde objektive Kriterien wie die einschlägige Erfahrung der Bewerber, deren Unternehmensgröße und betriebliche Infrastruktur, deren technische und berufliche Leistungsfähigkeit oder andere Kriterien heranziehen. [3]Die vertragsschließenden EU-Behörden können sich für ein Losverfahren entscheiden, und zwar entweder als alleiniges Auswahlkriterium oder gekoppelt mit anderen Kriterien. [4]In jedem Fall müssen nach der Vorauswahl so viele Bewerber übrig bleiben, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet ist.

(2) [1]Alternativ dazu können die EU-Behörden Vorabqualifikationssysteme einführen, bei denen im Rahmen eines hinreichend bekanntgemachten, transparenten und offenen Verfahrens ein Verzeichnis geeigneter Personen erstellt wird. [2]Werden im Rahmen dieses Systems einzelne Verträge vergeben, kann die EU-Behörde Personen aus diesem Verzeichnis auf nicht diskriminierende Weise, insbesondere im Rotationsverfahren, auswählen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

IV-16 Gleichbehandlung

(1) [1]Während des wettbewerblichen Vertragsabschlussverfahrens haben alle Kontakte zwischen der vertragsschließenden EU-Behörde und den Bewerbern den Anforderungen an Transparenz und Gleichbehandlung zu genügen. [2]Diese Kontakte dürfen nicht zu einer Änderung von Gegenstand oder Inhalt des Vertrages oder des Vertragsangebots führen.

(2) Bei Verfahren, in denen Verhandlungen mit ausgewählten Bewerbern vorgesehen sind, sind die Verhandlungen so zu gestalten, dass alle Bewerber Zugang zu den gleichen Informationen haben und dass jegliche ungerechtfertigte Bevorteilung einzelner Bewerber ausgeschlossen ist.

IV-17 Verträge von geringem Wert

(1) [1]Verträge von geringem Wert können ohne vorherige Bekanntmachung auf Grundlage einer angemessenen Marktanalyse sowie gegebenenfalls mittels eines auf einer angemessenen Zahl von Bewerbungen basierenden

© SC ReNEUAL

Verhandlungsverfahrens vergeben werden. [2]Der Schwellenwert für Verträge mit geringem Wert wird regelmäßig von jeder EU-Behörde festgelegt und veröffentlicht. [3]Liegt kein veröffentlichter Schwellenwert vor, wird der Schwellenwert angewendet, den die Kommission für die Durchführung der EU-Haushaltsordnung festgelegt hat.

(2) [1]Für die Zwecke dieses Artikels sollte die vertragsschließende EU-Behörde Initiativbewerbungen akzeptieren und offene Listen mit geeigneten Personen einführen. [2]Erlangt die EU-Behörde darüber Kenntnis, dass mehrere geeignete Personen ihr Interesse bekunden, Verträge von geringem Wert abzuschließen, sollten die Verträge nach dem Rotationsprinzip vergeben werden, sofern sich die angebotenen Preise und Vertragsbedingungen ähneln oder das Verhandlungsverfahren im Hinblick auf den Wert der Verträge unangemessen wäre.

IV-18 Entscheidung über den Zuschlag

(1) Die abschließende Zuschlagsentscheidung muss zuvor festgelegten Verfahrensregeln sowie dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen.

(2) [1]Die vertragsschließende EU-Behörde unterrichtet alle Bewerber, deren Bewerbung oder Angebot abgelehnt wurde, gleichzeitig über die Gründe für die Ablehnung. [2]Die vertragsschließende EU-Behörde teilt allen Bewerbern, welche die Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen und schriftlich um eine Mitteilung ersucht haben, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des ausgewählten Bewerbers mit. [3]Artikel III-32 über Entscheidungen in elektronischer Form findet entsprechende Anwendung. [4]Die Veröffentlichung bestimmter Informationen kann entfallen, wenn sie den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, legitime Geschäftsinteressen beeinträchtigt oder dem lauteren Wettbewerb schaden könnte.

(3) Die vertragsschließende EU-Behörde fordert alle Bewerber und bekannten Interessenten auf, Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb der in Artikel IV-19 vorgesehenen Stillhaltefrist vorzubringen.

© SC ReNEUAL

IV-19 Stillhaltefrist vor Vertragsunterzeichnung

(1) [1]Die vertragsschließende EU-Behörde schließt den Vertrag mit dem erfolgreichen Bewerber erst nach Ablauf einer Frist von 14 Kalendertagen. [2]Die Frist beginnt mit der zeitgleichen Absendung der Benachrichtigungen an den erfolgreichen und die nicht erfolgreichen Bewerber.

(2) Die vertragsschließende EU-Behörde kann den Vertragsschluss für eine zusätzliche Prüfung aufschieben, wenn Nachfragen oder Stellungnahmen der nicht erfolgreichen oder benachteiligten Bewerber oder Interessenten oder sonstige, bekanntgewordene sachdienliche Informationen dies rechtfertigen.

(3) Die Nichteinhaltung der Stillhaltefrist oder deren Ablauf hat keine Auswirkung auf die in Artikel IV-8 (3) aufgestellte Frist oder die sich aus Artikel IV-8 (4) und Artikel IV-31 für die vertragsschließende EU-Behörde ergebende Pflicht, für die Beendigung des Vertrages zu sorgen.

Kapitel 3: Durchführung und Wirksamkeit von EU-Verträgen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

IV-20 Vertretung der EU-Behörden und Formerfordernisse für EU-Verträge

(1) Die Vertretung von EU-Behörden und die Fähigkeit einer Person oder eines automatisierten Entscheidungssystems, für eine EU-Behörde rechtlich verbindlich zu handeln, bestimmen sich ausschließlich nach EU-Recht.

(2) Macht EU-Recht die Wirksamkeit eines EU-Vertrags von bestimmten Formen abhängig, ist dies als Beschränkung der Vertretungsmacht der Person zu verstehen, die die vertragsschließende EU-Behörde vertritt.

IV-21 Entscheidungen der EU-Behörde im Zusammenhang mit EU-Verträgen

Für Verfahren zur Ausübung vertraglicher Rechte oder zur Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Vertrags durch die EU-Behörde gelten die Grundsätze der

© SC ReNEUAL

guten Verwaltung, wie sie insbesondere in Artikel IV-7 (3) und (4) sowie in folgenden Artikeln des Buches III vorgesehen sind:

- Artikel III-3 – Grundsätze des fairen Verfahrens und der Unparteilichkeit;
- Artikel III-3a – Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen;
- Artikel III-4 – Online-Information über Verwaltungsverfahren;
- Artikel III-5 – Einleitung;
- Artikel III-7 – Verantwortliche Bedienstete;
- Artikel III-8 – Verfahrensdurchführung und Verfahrensrechte;
- Artikel III-10 – Amtsermittlungsgrundsatz;
- Artikel III-11 – Ermittlungen auf der Grundlage eines Ersuchens;
- Artikel III-13 – Kooperationspflichten der Parteien;
- Artikel III-14 – Schutz vor Selbstbelastung und Vertraulichkeit der Rechtsberatung;
- Artikel III-15 – Zeugen und Sachverständige;
- Artikel III-22 – Akteneinsicht;
- Artikel III-23 – Anspruch auf rechtliches Gehör nachteilig betroffener Personen;
- Artikel III-29 – Begründungspflicht;
- Artikel III-30 – Rechtsbehelfsbelehrung;
- Artikel III-31 – Anforderungen an Form und Sprache;
- Artikel III-32 – Entscheidungen in elektronischer Form.

© SC ReNEUAL

IV-22 Entscheidungen der EU-Behörde auf außervertraglicher Grundlage

(1) [1]Weder die Bedingungen des EU-Vertrages noch mitgliedstaatliches Recht, das auf einen EU-Vertrag anwendbar ist, können die auf außervertraglicher Grundlage beruhenden hoheitlichen Befugnisse einer EU-Behörde ausschließen. [2]Diese Befugnisse dürfen von der EU-Behörde nicht dazu missbraucht werden, die Erfüllung eigener Vertragspflichten zu verzögern oder zu unterlassen. [3]Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch EU-Behörden, die sich nicht auf Verträge beziehen, berührt nicht:

- die Rechte der Parteien nach Artikel 340 (2) AEUV;
- jeden vertraglichen Anspruch des Vertragspartners.

(2) Werden die Befugnisse im Sinne des Absatzes 1 in Form einer nach Artikel 299 AEUV vollstreckbaren Entscheidung ausgeübt und ist die durch diese Entscheidung auferlegte Zahlung auch vertraglich geschuldet, gilt zugleich die Vertragspflicht als erfüllt, wenn der Vertragspartner der Entscheidung Folge leistet.

IV-23 Untersuchung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten

(1) Eine Untersuchung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten umfasst die Beachtung der sich aus Artikel IV-21 und aus den EU-Verträgen ergebenden Pflichten der EU-Behörden.

(2) Die Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten berührt nicht das Recht der Parteien, ihre vertraglichen Streitigkeiten durch ein zuständiges Gericht untersuchen und verbindlich beilegen zu lassen.

(3) [1]Stellt der Europäische Bürgerbeauftragte einen Missstand bei der EU-Behörde im Sinne von Artikel 228 AEUV fest, bleiben die Wirksamkeit des Vertrags und dessen Bedingungen sowie die Ansprüche im Sinne von Artikel IV-21 davon unberührt. [2]Die EU-Behörde muss dem Missstand durch Nutzung ihrer vertraglichen Rechte, durch Annahme von Neuverhandlungs- oder Änderungsangeboten des Vertragspartners oder durch Entschädigungszahlungen abhelfen.

© SC ReNEUAL

IV-24 Schiedsklauseln

(1) [1]Die Wirksamkeit einer Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV richtet sich ausschließlich nach EU-Recht, selbst wenn der EU-Vertrag mitgliedstaatlichem Recht unterliegt. [2]Die Klausel muss in den schriftlichen Vertrag aufgenommen werden. [3]Ist die Schiedsklausel nicht Vertragsbestandteil geworden, können die Parteien eine Klausel nur vereinbaren, indem sie ein gesondertes, sich auf den Vertrag beziehendes Dokument unterzeichnen. [4]Existiert keine schriftliche Schiedsklausel, wird unwiderleglich vermutet, dass keine Schiedsklausel vereinbart wurde. [5]Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. [6]Artikel II-32 über Entscheidungen in elektronischer Form ist entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV kann bis zur Einführung eines gerichtlichen Verfahrens vereinbart werden.

(3) [1]Die EU-Behörde muss der Aufhebung einer Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV auf Antrag des Vertragspartners zustimmen, wenn:

(a) die Schiedsklausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde;

(b) die Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Gerichte oder eines Gerichtes eines Drittstaates im Hinblick auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht und den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes als angemessener erscheint;

(c) der Antrag gestellt wurde, kurz nachdem der Vertragspartner Kenntnis davon erlangt hat, dass die EU-Behörde aufgrund der Schiedsklausel vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben wird.

[2]Eine Entscheidung der EU-Behörde, eine Schiedsklausel nicht aufzuheben, muss begründen, warum die unter b) dieses Absatzes genannten Voraussetzungen nicht als erfüllt angesehen werden.

IV-25 Ausschluss von Entschädigungen

Eine Entschädigung nach den Vorschriften dieses Kapitels ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner

©SC ReNEUAL

(a) den Vertragsschluss oder die vorteilhafte Vertragsposition durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;

(b) den Vertragsschluss oder die vorteilhafte Vertragsposition durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

(c) die Rechtswidrigkeit des Vertrages kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Abschnitt 2: Ausschließlich dem EU-Recht unterliegende EU-Verträge

Unterabschnitt 1: Durchführung und Erfüllung

IV-26 Treu und Glauben

(1) Die vertragsschließenden Parteien müssen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln, wenn sie eine Verpflichtung erfüllen, Erfüllungsansprüche oder Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen oder bestreiten sowie von einem Recht zur Beendigung einer Vertragsverpflichtung oder der vetraglichen Beziehung insgesamt Gebrauch machen.

(2) Die Pflicht aus Absatz 1 kann nicht vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden.

IV-27 Vertragliche Vorschriften

(1) Für den Fall, dass die in Artikel IV-4 genannten Vorschriften nicht anwendbar sind, soll die EU-Behörde sicherstellen, dass jeder EU-Vertrag, der ausschließlich dem EU-Recht unterliegt, eine Regelung darüber enthält, welches Vertragsrecht oder welche Mustervorschriften ergänzend Anwendung finden sollen; dies gilt insbesondere für Regelungen bezüglich Erfüllungsort und -zeit, Rechte wegen Nichterfüllung, Erfüllungsverweigerung, Vertragsbeendigung, Schadensersatz und Verjährungsvorschriften.

© SC ReNEUAL

(2) Um eine einheitliche Durchführung gleichartiger EU-Verträge zu gewährleisten, soll die EU-Behörde sicherstellen, dass die nach Absatz 1 zu vereinbarende Klausel in diesen Verträgen auf das gleiche Vertragsrecht oder die gleichen Mustervorschriften verweist.

Unterabschnitt 2: Wegfall der Geschäftsgrundlage und vergleichbare Fälle

IV-28 Wegfall der Geschäftsgrundlage

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, seit dem Vertragsschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, vom Vertrag zurücktreten.

IV-29 Kündigung zur Verhütung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl

(1) [1]Die EU-Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden oder zu beseitigen. [2]Die Kündigung hat keine rückwirkende Wirkung.

(2) Auf Antrag ersetzt die EU-Behörde jeden Nachteil des Vertragspartners, den dieser im Vertrauen auf den Fortbestand des EU-Vertrags erlitten hat, sofern und soweit ein solches Vertrauen Schutz verdient.

IV-30 Rücktritt wegen Nichterfüllung

(1) [1]Jede Partei kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die andere Partei wesentlich ist. [2]Die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ist wesentlich, wenn:

(a) sie im Wesentlichen dem Gläubiger dasjenige vorenthält, was er nach dem Vertrag, bezogen auf die gesamte Leistung oder einen erheblichen Teil,

© SC ReNEUAL

erwarten durfte, es sei denn, dass der Schuldner diese Folge bei Vertragsschluss nicht vorausgesehen hat und vernünftigerweise auch nicht voraussehen konnte, oder

(b) sie vorsätzlich oder leichtfertig erfolgt und dem Gläubiger Anlass zu der Annahme gibt, dass er sich auf die künftige Erfüllung durch den Schuldner nicht verlassen kann.

(2) [1]Wird eine nur unwesentliche vertragliche Verpflichtung verspätet erfüllt, kann jede Partei zurücktreten, wenn die Partei in einer Erklärung eine angemessene Frist zur Erfüllung setzt und der Schuldner nicht innerhalb dieser Frist erfüllt. [2]Ist die gesetzte Frist unangemessen kurz, kann die Partei nur nach Ablauf einer angemessen Frist ab dem Zeitpunkt der Erklärung zurücktreten.

(3) Jede Partei kann vor Fälligkeit einer vertraglichen Leistung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner die Erfüllung verweigert oder sonst offensichtlich ist, dass er nicht erfüllen wird und diese Nichterfüllung wesentlich ist.

(4) Hat eine Partei vernünftigerweise Grund zur Annahme, dass die andere Partei eine wesentliche vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen wird, kann sie zurücktreten, wenn sie eine angemessene Sicherheit verlangt und keine derartige Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt.

(5) Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

© SC ReNEUAL

Unterabschnitt 3: Folgen von Rechtswidrigkeit und missbräuchlichen Vertragsklauseln

IV-31 Kündigung wegen Verletzung der Vorschriften aus Kapitel 2

(1) Im Falle des Artikel IV-8 (4) oder sofern die EU-Behörde Kenntnis davon erlangt, dass die Regeln über das Vertragsabschlussverfahren zum Nachteil eines Dritten nicht eingehalten wurden, kann die EU-Behörde kündigen, um eine Wiedereröffnung dieses Verfahrens zu ermöglichen.

(2) Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn

(a) die Verletzung die Vertragsabschlussentscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat;

(b) die Vertragsabschlussentscheidung aufgrund des Fristablaufes für die Klagen nach Artikel IV-8 (2) endgültig ist;

(c) die Vertragsabschlussentscheidung gerichtlich bestätigt wurde;

(d) der Vertragspartner seine Verpflichtungen unumkehrbar vollständig oder teilweise durchgeführt hat.

(3) Eine Kündigung nach Absatz 1 hat keine rückwirkende Wirkung.

(4) [1]Die EU-Behörde ersetzt jeden Nachteil des Vertragspartners, den dieser im Vertrauen auf den Fortbestand des EU-Vertrags erlitten hat, sofern und soweit ein solches Vertrauen Schutz verdient. [2]Der Vertragspartner kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Vertrag erfüllt worden.

IV-32 Neuverhandlung wegen Verletzung der besonderen Pflichten der EU-Behörden als Hoheitsträger

(1) Ist der Inhalt eines EU-Vertrages wegen Nichtbeachtung der besonderen Pflichten der EU-Behörden als Hoheitsträger rechtswidrig, kann die EU-Behörde zur Herstellung rechtmäßiger Zustände eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen.

(2) Wurden Vorschriften zum Schutz der Rechte und Interessen der anderen Partei nicht beachtet und ist der Inhalt des Vertrages deshalb rechtswidrig, kann diese Partei zur Herstellung rechtmäßiger Zustände eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen.

(3) Diese Anpassungen können unter anderem in Form von Veränderungen einzelner oder mehrerer Vertragsklauseln, Preisanpassungen, Änderungen der Hauptleistungspflichten oder durch Vertragsaufhebung mit oder ohne Entschädigung bestehen.

(4) [1]War das wettbewerbliche Vertragsabschlussverfahren auf den Vertrag anwendbar, kann nur eine Vertragsaufhebung mit Entschädigung vereinbart

© SC ReNEUAL

werden. [2]Eine Veränderung einzelner oder mehrerer Vertragsklauseln ist nur möglich, wenn die Änderung nicht wesentlich im Sinne von Artikel IV-9 (3) ist.

IV-33 Unwirksamkeit

[1]Ein EU-Vertrag ist unwirksam, wenn

(a) ein entsprechender Vertrag zwischen Privatpersonen unwirksam und daher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unverbindlich wäre;

(b) eine Einzelfallentscheidung der EU-Behörde mit entsprechendem Inhalt inexistent oder nichtig wäre.

[2]Jede Partei kann von der anderen Partei eine Bestätigung der Unwirksamkeit verlangen.

IV-34 Missbräuchliche Vertragsbestimmungen

Die EU-Vorschriften über missbräuchliche Vertragsbestimmungen in Verbraucherverträgen finden entsprechende Anwendung, wenn der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne dieser Vorschriften ist.

Abschnitt 3: Dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegende EU-Verträge

IV-35 Anwendbares Recht

(1) Die Voraussetzungen der Wirksamkeit und der Beendigung von EU-Verträgen, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, richten sich nach dem anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht.

(2) Die Verletzung von EU-Recht durch einen EU-Vertrag gilt nicht als Grund für die Unwirksamkeit oder Beendigung des Vertrages, wenn ein vergleichbarer

© SC ReNEUAL

Vertrag zwischen Privatpersonen nach dem anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht wirksam und bindend wäre.

(3) Ist die Ausübung vertraglicher Rechte trotz einer Verletzung der in Artikel IV-5 (2) vorgesehenen Vorschriften nach dem anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht wirksam, so entbindet dies die EU-Behörde nicht von ihrer sich aus Artikel IV-5 (2) ergebenden Pflicht, den Vertrag mit dem Vertragspartner neu zu schließen oder neu zu verhandeln oder den Vertragspartner in anderer Weise wegen des durch die rechtswidrige Entscheidung entstandenen Schadens zu entschädigen.

IV-36 Vertragsklauseln zur Gewährleistung der Einhaltung EU-rechtlicher Vorgaben

(1) [1]Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine EU-Behörde kann keine vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners begründen. [2]Die besonderen Pflichten einer EU-Behörde als Hoheitsträger können nur direkte Folgen für die Wirksamkeit oder Beendigung des Vertrages nach sich ziehen, wenn sie zum konstitutiven Vertragsbestandteil gemacht wurden. [3]Die EU-Behörde hat sicherzustellen, dass der EU-Vertrag eine Klausel enthält, die die EU-Behörde ermächtigt, den Vertrag für den Fall zu kündigen, dass sich später herausstellen sollte, dass den besonderen Pflichten der EU-Behörde als Hoheitsträger nicht entsprochen wurde.

(2) [1]Die Wirksamkeit der in Absatz 1 beschriebenen Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln richtet sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht. [2]Diese Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln sollen angemessenen Schutz schützenswerten Vertrauens auf den Fortbestand des EU-Vertrags gewährleisten.

Kapitel 4: Subunternehmerverträge

IV-37 Zulässigkeit und Reichweite von Subunternehmerverträgen

(1) [1]Der Vertragspartner darf ohne Einverständnis der EU-Behörde einen Dritten ganz oder teilweise mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EU-

©SC ReNEUAL

Vertrag beauftragen, es sei denn, dass die persönliche Leistungserbringung im EU-Vertrag vorgesehen ist. [2]Jeder auf diese Weise beauftragte Subunternehmer muss hinreichend qualifiziert sein. [3]Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass die für die Erfüllung des EU-Vertrags eingesetzten Werkzeuge und Materialien vertragsgemäß sind, den anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. [4]Die EU-Haushaltsordnung ist auf die Wahl der Subunternehmer durch den Vertragspartner und auf die finanzielle Rechenschaftspflicht des Vertragspartners anwendbar.

(2) Durch einen für die Erfüllung eines EU-Vertrags von einem Vertragspartner mit einem Subunternehmer geschlossenen Vertrag entsteht keine direkte Beziehung zwischen dem Subunternehmer und der jeweiligen EU-Behörde, es sei denn, eine Bestimmung im EU-Vertrag bestimmt die Reichweite und die Folgen einer solchen Beziehung.

(3) [1]Der Vertragspartner bleibt verantwortlich für die Erfüllung des EU-Vertrages. [2]Vertragliche Pflichtverletzungen des Subunternehmers haben keine Auswirkung auf die Haftung des Vertragspartners gegenüber der vertragsschließenden EU-Behörde.

(4) Die EU-Behörde haftet nicht gegenüber Dritten für die Fahrlässigkeit eines Subunternehmers.

© SC ReNEUAL

IV-38 Wahl des auf Subunternehmerverträge anwendbaren Rechts

(1) Fehlt eine besondere Bestimmung des auf Subunternehmerverträge anwendbaren Rechts, ist das auf die Tätigkeiten des Vertragspartners anwendbare Recht anwendbar.

(2) Artikel IV-37 (1) bleibt unberührt.

IV-39 Pflichten der EU-Behörden gegenüber Subunternehmern

(1) Besteht keine direkte Beziehung zwischen einer EU-Behörde und einem Subunternehmer und ergeben sich daraus Beschränkungen für den Subunternehmer in Klageverfahren nach Artikel 263, 265 und 340 AEUV, so gelten

für die Behörde dennoch die Grundsätze der guten Verwaltung, wie sie insbesondere in Artikel IV-7 (3) und (4) sowie in folgenden Artikeln des Buches III vorgesehenen sind:

- Artikel III-3 – Grundsätze des fairen Verfahrens und der Unparteilichkeit;
- Artikel III-3a – Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen;
- Artikel III-4 – Online-Information über Verwaltungsverfahren;
- Artikel III-5 – Einleitung;
- Artikel III-7 – Verantwortliche Bedienstete;
- Artikel III-9 – Fristen für den Verfahrensabschluss;
- Artikel III-8 – Verfahrensdurchführung und Verfahrensrechte;
- Artikel III-10 – Amtsermittlungsgrundsatz;
- Artikel III-11 – Ermittlungen auf der Grundlage eines Ersuchens;
- Artikel III-13 – Kooperationspflichten der Parteien;
- Artikel III-14 – Schutz vor Selbstbelastung und Vertraulichkeit der Rechtsberatung;
- Artikel III-15 – Zeugen und Sachverständige;
- Artikel III-22 – Akteneinsicht;
- Artikel III-23 – Anspruch auf rechtliches Gehör nachteilig betroffener Personen;
- Artikel III-29 – Begründungspflicht;
- Artikel III-30 – Rechtsbehelfsbelehrung;
- Artikel III-31 – Anforderungen an Form und Sprache;
- Artikel III-32 – Entscheidungen in elektronischer Form.

© SC ReNEUAL

(2) Die EU-Behörde stellt sicher, dass der Vertragspartner den Subunternehmer über die Anwendbarkeit der Grundsätze der guten Verwaltung unterrichtet.

(3) [1]Der Subunternehmer ist über jede seine Leistung betreffende Mängelrüge der am EU-Vertrag beteiligten EU-Behörde zu informieren. [2]Vor einer solchen Mängelrüge ist der Subunternehmer anzuhören. [3]Beabsichtigt die EU-Behörde, den Austausch eines Subunternehmers zu verlangen, hat sie diesen hiervon zu unterrichten und ihre Entscheidung zu begründen. [4]Das Verlangen erfolgt gegenüber dem Vertragspartner erst, nachdem der Subunternehmer Möglichkeit zur Stellungnahme hatte.

(4) Zum Schutz von Subunternehmern überprüft die EU-Behörde die Kreditwürdigkeit ihres Vertragspartners vor Abschluss eines EU-Vertrages und während der gesamten Vertragslaufzeit.

© SC ReNEUAL

C. Erläuterungen zu der Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren[4]

Derzeit liegt noch keine deutsche Übersetzung der nachfolgenden Erläuterungen vor.

Chapter 1: General provisions

IV-2 Definitions

New paragraphs 7 and 8

(1) The definitions in Book I of the terms “automated procedure” (**Article I-4(8)**) and “automated decision-making system” (**Article I-4(9)**) apply also to Book IV. They have been repeated in Article 2 (new paragraphs 11 and 12) to highlight their importance. For details concerning these new definitions see the explanations to Article I-4 above.

IV-3 Determination of the law applicable to an EU contract

Amended paragraph 5

(2) Article IV-3 (1) is one of the few provisions of the Model Rules in their 2014 version which directly refers to existing EU legislation, in this case the EU financial regulation’s definition of those contracts to which its rules on procurement apply (today, Title VII of Regulation (EU, Euratom) 2024/2509 on the financial rules applicable to the general budget of the Union (recast)). This direct reference was inevitable because the EU financial regulation used the term ‘public contract’ in the sense of ‘*marché public’* and ‘*öffentlicher Auftrag’,* i.e. in a very specific, technical sense (cf. today Article 2 (57) of Regulation (EU, Euratom) 2024/2509) to define the scope of its public procurement rules. According to the general practice of the EU authorities Article IV-3(5) states that these EU contracts are governed by the (private) law of a Member State.[5]

[4] Hier werden ausschließlich Erläuterungen zu neuen Bestimmungen veröffentlicht. Für Erläuterungen in deutscher Sprache zu den unveränderten Regeln siehe Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015, S. 124 ff.

[5] See the Explanations to Article IV-3 (5) to the 2014 Model Rules.

© SC ReNEUAL

(3) Unlike its predecessors, Regulation (EU, Euratom) 2024/2509 now also includes "concession contracts" (as defined in Article 2(14) of this Regulation) within the scope of its public procurement rules. This necessitates in 2026 a decision as to whether the (private) law of a Member State should also apply to these **EU concession contracts**. Ultimately, this was decided in the affirmative, in part to clarify that such concession contracts cannot be used to transfer public authority functions—with effects on third parties—to private entities without specific provisions in an EU regulation respecting the so-called ***'Meroni* principles'.** This is of particular significance for EU contracts under which **automated data processing systems** are provided by third parties to EU authorities. As a result, Article IV-3(5) makes it clear—albeit, and admittedly, in a very indirect way—that the substantive and organisational requirements under Union law regarding the award and execution of contracts to private parties in connection with automated data processing systems cannot be satisfied merely by applying the provisions of Regulation (EU, Euratom) 2024/2509 on EU "concession contracts" and EU "public contracts".

Chapter 2: Procedures for the conclusion of contracts

Section 1: Preparation of general terms of contracts

IV-6 Procedure for drafting general terms of contract

Amended Paragraph 1

(4) The amendment to the first sentence of Article IV 6 (1) clarifies that this paragraph's reference to Book II includes the amendments of its provisions through this 2026 Update for automated procedures. This clarification was considered useful because Article IV-6 already broke new ground in its 2014 version by applying the provisions on rule- making to the elaboration of general terms of EU contracts.[6]

(5) The amendment to the second sentence, lit. b) of Article IV 6 (1) clarifies that adapting general terms of contracts to the use of automated data processing systems for the execution of EU contracts cannot be considered to be a 'non-substantial' modification to which the procedure provided for in Article IV-6 (1) does

[6] See the Explanations to Article IV-6 to the 2014 Model Rules

© SC ReNEUAL

not apply. In this context, a risk assessment regarding data protection and the requirements of Regulation (EU) 2024/1689 laying down harmonised rules on artificial intelligence (AI Act) appears necessary, for which the procedure set forth in Article IV-6 is particularly suitable.

Section 2: General rules on procedure

IV-7 Applicability of Book III and Automated Decision Making

Amended Paragraph 1

(6) As for the procedures to be followed by an EU authority to conclude an EU contract (or to amend or terminate it by mutual agreement, cf. Article IV-7 (2)) Article IV-7 (1) refers to several provisions of Book III to be applied *mutatis mutandis*. They naturally refer to those provisions in their current form, as amended in 2026, taking into account the particularities of automated and semi-automated procedures. Since **Article III-3a** on the use of automated decision-making systems was inserted as a new article, Article 7(1) had to be amended to include a reference to this new article, as it is also intended to apply to administrative procedures aimed at the conclusion of EU contracts.

(7) Furthermore, a reference to **Article III-4** on online information regarding existing procedures has been added to Article IV-7(1). Such a reference was not included in the 2014 version of Article IV-7. This was omitted in 2014 because it was assumed that administrative procedures relating to contracts are significantly less standardised and less amenable to standardisation than procedures leading to decisions in individual cases. This is likely no longer true in general terms, as demonstrated by the very possibility of using automated data processing systems both in contract award procedures and in connection with the enforcement of contractual obligations. These are increasingly being used, particularly in competitive award procedures (cf. Article IV-9 (1)) and the execution of grant agreements (cf. Article IV-3(3)(b) and (c)). For this reason, a corresponding reference to Article III-4 has also been included in Articles IV-21 and IV-39. This is particularly so in relation to online information about competitive award procedures and grant agreements (e. g. how to apply, duties of the private contractor once the

© SC ReNEUAL

agreement is concluded is already current practice (cf., e.g. https://eu-careers.europa.eu).

New Paragraphs 3 and 4

(8) The new Article IV-7(3) – to which Articles IV-10(1), IV-21, and IV-39(1) refer – mirrors a new paragraph in the preamble and the general approach of the 2026 Model Rules that procedural rights and obligations shall not be compromised in automated procedures. For further details of this approach see the Introduction to the revised version of Book I above and of the Model Rules in general.

(9) In line with this general approach **accountability** is key. Consequently, the new Article IV-7(4) – to which Articles IV-10(1), IV-21, and IV-39(1) refer – stipulates that competent authorities remain responsible for fully- or semi-automated decisions taken in EU contract related administrative procedures. The use of automated decision-making systems provides no shield for an authority deploying such a system. This is also the case if the system is not developed by the competent authority but provided by a third party. This is explained in more detail in the explanations to Article II-3 above to which we refer.

Section 3: Competitive award procedure

IV-10 General Principles

Amended paragraph 1

(10) The insertion of "while those in Article IV-7(3) and (4) apply directly" in Article IV-10(1) ensures that Article IV-7(3) and (4) are not displaced by the more specific rules in Articles IV-10 to IV-18 under the *lex specialis* principle. This confirms that these specific safeguards remain fully and directly effective alongside the sectoral rules for competitive award procedures, rather than being merely residual.

IV-12 Content of the advertisement and the contract documents

New paragraph 3

(11) The new paragraph 3 mirrors the new Articles III-4 (2)(h), III-5(3) (d) and III-8(1) (h) and ensures the right to be duly informed about the automated nature of the

© SC ReNEUAL

procedure. Reference is made to the explanations to these Articles. Article IV-12 (3) thus stresses the importance of this principle in competitive award procedures, where there is a rapidly growing trend towards using AI tools for the automated pre-screening and ranking of applications. This development is particularly significant as these procedures often involve the **processing of highly sensitive personal data and proprietary business secrets**. Given that the underlying algorithms may influence the selection process through specific weighting or filtering criteria, providing clear information about the automated nature of these tools is essential to ensure procedural fairness and to allow for effective legal protection.

Chapter 3: Execution and validity of EU contracts

Section 1: General provisions

IV-20 Representation of EU authorities and formal requirements for EU contracts

Amended paragraph 1

(12) The insertion of "or an automated decision-making system" in Article IV-20(1) clarifies that the legal attribution of declarations made by such systems is governed exclusively by EU law. This ensures that the question of whether an automated process can legally bind an EU authority is treated as a matter of the authority's internal organisational law and representation. Consequently, this assessment remains independent of the law of a Member State, even in cases where the contract itself is otherwise governed by national law according to Articles IV-3 and IV-5. As explained in the Introduction to Book IV the decision of whether the EU rules in this context could or should be inspired by the UNCITRAL Model Law on Automated Contracting (2024) lies outside the scope of Book IV and the ReNEUAL Model Rules as a whole.

IV-21 Claims of the EU authority in the context of contracts

(13) The insertions in Article IV-21 follow the same logic as the insertions to Article IV-7 (1) and guarantee the application of the principles enshrined in Article IV-7 (3) and (4) to procedures which lead to the EU authority's exercise of contractual rights

© SC ReNEUAL

or its claim of invalidity governed by Article IV-21. The reasons behind these changes are explained in more detail in the explanations to Article IV-7 above to which reference is made.

Chapter 4: Subcontracts

IV-39 Duties of the EU authorities towards subcontractors

Amended paragraph 1

(14) The insertions in Article IV-39 (1) follow the same logic as the insertions to Article IV-7 (1) and guarantee the application of the principles enshrined in Article IV-7 (3) and (4) to the duty of the EU authority to apply the principles of good administration. Reference is made to the explanations provided under Article IV-7 above.

© SC ReNEUAL